

# ZH\_OBERGERICHT UE160131 vom 17. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_ue160131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue160131)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE160131 du 17 octobre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT UE160131 del 17 ottobre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Einstellungsverfügung vom 20. April 2016 sei aufzuheben.

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, gegen den Beschwerdegegner 1 Anklage wegen Angriffs (Art. 134 StGB) zu erheben.

- 3 -

### E. 3

Eventualiter sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Strafverfahren mit Strafbefehl wegen Tätlichkeit (Art. 126) abzuschliessen.

#### E. 3.1

Ein Angriff ist die gewaltsame tätliche Einwirkung mindestens zweier Personen auf einen oder mehrere Menschen in feindseliger Absicht. Der Tatbestand gemäss Art. 134 StGB ist erfüllt, wenn der Angriff den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder Dritten zur Folge hat. Dabei handelt es sich um eine objektive Strafbarkeitsbedingung. Vorausgesetzt ist, dass mindestens zwei Personen körperlich attackieren. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann eine Beteiligung auf jede Art erfolgen, solange die Beteiligten an Ort und Stelle in das Geschehen eingreifen, auch durch sachlich unterstützende, psychische oder verbale Mitwirkung (Maeder, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. A., Basel 2013, Art. 134 N 8 m.w.H.).

#### E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, der Beschwerdegegner 1 habe ihn, gefolgt von seinem Bruder G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, mit Absicht angerempelt, um diesen einen Rechtfertigungsgrund zu geben, damit sie ihn hätten bewusstlos schlagen können. Dies ergebe sich daraus, dass es sich um ein heftiges Anrempeln gehandelt habe, der Beschwerdegegner 1 aggressiv und streitsuchend gewesen sei, in Vergangenheit immer wieder wegen Gewalttätigkeiten in Erscheinung getreten sei und das "mittelalterliche Gedankengut" seines Bruders G.\_\_\_\_\_ gekannt habe, welcher Stolz und Ehre hoch halte. Er habe somit gewusst, dass sein Bruder sowie sein Kollege das Anrempeln sofort ausnützen und als Rechtfertigungsgrund sehen würden, um den Beschwerdeführer anzugreifen (Urk. 2 S. 3 ff.). Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft hatte der Beschwerdegegner 1 zwar den Beschwerdeführer beim Vorbeigehen berührt und mit diesem einen kurzen verbalen Disput gehabt, diesen jedoch nicht geschlagen. Der Faustschlag habe sich vielmehr hinter seinem Rücken ereignet. Damit fänden sich keinerlei Anhaltspunkte für einen Beitrag des Beschwerdegegners 1 zur gewaltsamen Einwirkung von F.\_\_\_\_\_ gegen den Beschwerdeführer. Den Erkenntnissen aus der Untersuchung

- 8 - lasse sich nicht entnehmen, dass es sich um ein vorsätzliches und heftiges Anrempelein gehandelt habe. Es fehle sodann an Anhaltspunkten dafür, dass der Beschwerdegegner 1 den weiteren Hergang der Auseinandersetzung habe voraussehen können und diesen so gewollt habe (Urk. 3/1 S. 2; Urk. 9 S. 2 f.).

### **E. 3.3**

Den grösstenteils übereinstimmenden Aussagen lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer anrempelte und mit ihm sodann einen kurzen verbalen Disput führte. Danach verpasste F. \_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer den fraglichen Faustschlag hinter dem Rücken des Beschwerdegegners 1. Gemäss seinen Angaben, um ihn aus der Bewusstlosigkeit zu wecken, erteilte G. \_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer sodann zwei Ohrfeigen und schüttelte ihn. Daraus ergibt sich entgegen dem Beschwerdeführer keinerlei Rückschluss darauf, dass das vorgängige Anrempelein durch den Beschwerdegegner 1 auf einen Angriff abgezielt und der Beschwerdegegner 1 mit F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ im Sinne eines Angriffs gemäss Art. 134 StGB zusammengewirkt hatten. Weder F. \_\_\_\_\_ noch G. \_\_\_\_\_ sagten aus, sie hätten aufgrund des Anrempelns den Beschwerdeführer geschlagen. F. \_\_\_\_\_ begründete sein Zuschlagen vielmehr damit, dass er einen Stoss in den Rücken und einen Tritt erhalten habe, und G. \_\_\_\_\_ wollte den Beschwerdeführer aus der Bewusstlosigkeit wecken. Auch dass G. \_\_\_\_\_, wie der Beschwerdeführer geltend macht (Urk. 2 S. 5), dem Beschwerdeführer die Ohrfeigen aufgrund seines "mittelalterlichen Gedankenguts", bzw. um den Beschwerdegegner 1 zu verteidigen, erteilt haben könnte, ergibt sich aus den Aussagen nicht. Im Gegenteil schilderte G. \_\_\_\_\_, rasch erkannt zu haben, dass der Beschwerdegegner 1 nicht das "Opfer" sei, sondern der Beschwerdeführer. Dass der Beschwerdeführer aggressiv und streitsuchend gewesen sei, lässt sich einzig der Aussage von E. \_\_\_\_\_ entnehmen, welcher den Beschwerdegegner 1 jedoch bereits wegen des Faustschlags zu Unrecht belastete, womit er sich offenkundig irrte bzw. wohl den Sachverhalt nicht vollständig beobachten konnte. Diese Aussage ist daher mit Vorsicht zu würdigen. Die Tatsache, dass der Beschwerdegegner 1 nicht an den Schlägen gegenüber dem Beschwerdeführer beteiligt war, spricht jedenfalls gegen ein aggressives Auftreten.

- 9 - Letztlich könnte ein gemeinsames Zusammenwirken bzw. ein Initiieren eines Angriffs durch den Beschwerdegegner 1 auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Beschwerdegegner 1, wie dies der Beschwerdeführer behauptet, bereits früher gewaltsam aufgetreten ist. Zudem ist anzumerken, dass der Beschwerdegegner 1 keine Vorstrafen aufweist (Urk. 10/17/1). 4. Tätlichkeit

### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, den Beschwerdegegner 1 dem Grundsatz nach zu verpflichten, dem Beschwerdeführer Schadenersatz zu leisten.

#### **E. 4.1**

Eine Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB definiert sich als eine physische Einwirkung auf einen Menschen, die über das gesellschaftlich geduldete Mass hinausgeht und die weder eine Körperverletzung noch eine Gesundheitsschädigung verursacht. Eine solche Einwirkung kann selbst dann vorhanden sein, wenn sie keinerlei körperliche Schmerzen verursacht (BGE 119 IV 25 E. 2 a) = Pra 83 Nr. 17; BGE 117 IV 14 E. 2 a)). Ob ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit als alltägliches und gesellschaftlich toleriertes Verhalten anzusehen ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Tatumstände zu entscheiden. Sofern dadurch nicht bereits eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt

wird, ist eine Tötlichkeit im Allgemeinen jedoch anzunehmen bei Ohrfeigen, Faustschlägen, Fusstritten und heftigen, insbesondere mit den Händen und Ellbogen geführten Stössen, ferner beim Anwerfen fester Gegenstände von einigem Gewicht, beim Begiessen des Opfers mit einer Flüssigkeit und bei der Zerzausung einer kunstvollen Frisur. Harmlose Schubse, wie sie namentlich im Gedränge, etwa in Warteschlangen vor Skiliften, vorkommen können, sind dagegen keine Tötlichkeiten. BGE 117 IV 14 E. 2 a) cc)).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, durch das Anrempeln habe der Beschwerdegegner 1 das gesellschaftlich geduldete Mass an physischer Einwirkung überschritten, womit der Tatbestand von Art. 126 StGB erfüllt sei. Dies ergebe sich auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein Stoss im Bereich des Hüftansatzes und auf den Arm als Tötlichkeit gelte (Urk. 2 S. 3 ff.). Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft lasse sich die Reaktion des Beschwerdeführers auf das Anrempeln nur schwerlich mit dem Erleiden eines deutlichen Missbehagens vereinbaren, in welchem Fall eine heftigere Reaktion zu erwarten gewe-

- 10 - sen wäre. Die nötige Intensität für eine strafbare Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB sei somit nicht erreicht, zumal das harmlose Schubsen in einem Gedränge den Tatbestand der Tötlichkeiten nicht erfülle (Urk. 3/1 S. 2; Urk. 9 S. 2 f.).

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdegegner 1 gab zu, den Beschwerdeführer angerempelt und mit ihm einen verbalen Disput gehabt zu haben (Urk. 10/2 S. 3). Der Beschwerdeführer sagte aus, er habe sich auf das Anrempeln hin umgedreht und gefragt, ob "etwas" sei. Auf die Aufforderung, wenn er ein Problem habe und dies klären wolle, solle er jetzt raus kommen, habe er nicht reagiert und er habe sich wieder umgedreht (Urk. 10/7 S. 2). Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, spricht bereits diese, vom Beschwerdeführer geschilderte Reaktion gegen eine besondere Heftigkeit des Anrempelns. Dass der Beschwerdeführer die angebliche Aufforderung, ein allfälliges "Problem" draussen zu lösen, gemäss eigenen Angaben ignorierte, spricht ebenfalls dagegen, dass der Beschwerdeführer sich durch das Anrempeln besonders beeinträchtigt gefühlt haben könnte. Den Aussagen der Beteiligten lässt sich sodann entnehmen, dass in jener Nacht bereits einige Streitigkeiten im Club stattfanden (Urk. 10/2 S. 3; Urk. 10/5 S. 2; Urk. 10/6) und der Club gut besucht war. Insbesondere schilderte G.\_\_\_\_\_, er habe den Club verlassen wollen, als eine Schlägerei auf der Tanzfläche losgegangen sei und er gesehen habe, dass eine grosse Menge hinter ihm gewesen sei (Urk. 10/5 S. 2; Urk. 10/6). Somit liegt es nahe, dass das Anrempeln im Gedränge erfolgte. Unter diesen Umständen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein besonders heftiges Anrempeln gehandelt hat, welches eine physische Einwirkung auf den Beschwerdeführer darstellen könnte, die über das gesellschaftlich geduldete Mass hinausging. Der Beschwerdeführer macht denn auch keine weiteren Angaben dazu, inwiefern das Anrempeln von besonderer Heftigkeit gewesen sein soll. Folglich ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich um ein harmloses Schubsen im Gedränge handelte, welches gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch keine Tötlichkeit darstellt (BGE 117 IV 14 E. 2 a) cc)). 5. Ergebnis Zusammenfassend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer einen Angriff initiiert und mit F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 134

- 11 - StGB zusammengewirkt haben könnte. Ebenfalls stellt das übereinstimmend geschilderte Anrempeln gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB dar. Weitere Untersuchungshandlungen, mittels derer sich Indizien finden liessen, welche die Version des Beschwerdeführer soweit untermauern könnten, dass sich eine Anklage rechtfertigen könnte, sind nicht vorstellbar und wurden auch vom Beschwerdeführer nicht genannt. Somit hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer zu Recht eingestellt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Demzufolge erübrigt es sich, auf die weiteren Anträge des Beschwerdeführers, welche dieser im Hinblick auf eine Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft gestellt hat, einzugehen. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts, ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'500.– anzusetzen (Art. 422 StPO sowie § 2 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 GebV OG). Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Prozesskaution von Fr. 1'500.– geleistet (vgl. Art. 383 StPO; Urk. 7), die zur Deckung der Gerichtskosten zu verwenden ist. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, den Beschwerdegegner 1 dazu zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Genugtuung im Betrag von Fr. 3'000.– nebst 5% Zins ab schädigendem Ereignis zu bezahlen.

#### **E. 6**

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdegegners 1 abzuklären, namentlich weshalb er 6 Monate von der Schule H.\_\_\_\_\_ verwiesen wurde.

#### **E. 7**

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Akten der Mitbeschuldigten F.\_\_\_\_\_ sowie G.\_\_\_\_\_ dem Strafverfahren beizuziehen.

#### **E. 8**

Die Staatsanwaltschaft sei anzuordnen, die Strafuntersuchung durch einen unabhängigen Staatsanwalt zu führen. Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ sei anzuordnen, in den Ausstand zu treten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners 1. Am 1. Juni 2016 leistete der Beschwerdeführer die von der hiesigen Kammer geforderte Prozesskaution in Höhe von Fr. 1'500.– (Urk. 5 + 7). Die Staatsanwaltschaft liess sich am 23. Juni 2016 vernehmen (Urk. 9) und reichte ihre Untersuchungsakten ein (Urk. 10). Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen. Der Beschwerdeführer verzichtete am 24. August innert zweifach erstreckter Frist (Urk. 14 + 16) auf eine Replik (Urk. 18). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit zur Entscheidungsfindung notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Zuzufolge Neukonstituierung des Obergerichts ergeht dieser Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

- 4 - II. 1. Rechtliches Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der

Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Des Weiteren hat eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO u.a. zu ergehen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 137 IV 219 Erw. 7; Urteil 1B\_528/2011 vom 23.3.2012 Erw. 2.2, 2.3; Urteil 1B\_476/2011 vom 30.11.2011 Erw. 3.2; Urteil 1B\_1/2011 vom 30.4.2011 Erw. 4; je mit Hinweisen) auch nach neuer Schweizerischer StPO der Grundsatz "in dubio

- 5 - pro duriore". Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung ist allerdings nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint. Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil 1B\_528/2011 vom 23.3.2012 E. 2.3; Urteil 6B\_588/2007 vom 11.4.2008 E. 3.2.3 = Pra 2008 Nr. 123 S. 766; vgl. zum Ganzen: Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2013, 2. Auflage, N 1247 ff.; Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, 2. Auflage, Art. 319 N 1 ff., insbesondere N 5; Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich-Basel-Genf 2014, Art. 308 N 1 ff., Art. 319 N 1 ff., insbesondere N 15).

2. Sachverhalt Der Beschwerdeführer sagte aus, eine Gruppe mit drei bis vier "Jungs" sei an ihm vorbeigegangen und einer davon habe ihn beim Vorbeigehen angerempelt. Der Beschwerdeführer habe sich umgedreht und gefragt, ob "etwas" sei. Daraufhin hätten sich zwei der Gruppe umgedreht, seien auf ihn zu gekommen und hätten gesagt, wenn er ein Problem habe und dies klären wolle, soll er jetzt raus kommen. Er habe darauf nicht reagiert und sich wieder umgedreht. Danach könne er sich erst erinnern, auf der Bahre der Sanität aufgewacht zu sein (Urk. 10/7 S. 2). E.\_\_\_\_\_, ein Kollege des Beschwerdeführers, schilderte, der Beschwerdegegner 1 sei mit Kollegen die Treppe heraufgekommen, wobei er aggressiv gewesen sei und mehrere Personen weggeschubst habe. Danach sei er an ihm und dem Beschwerdeführer vorbeigegangen und habe den Beschwerdeführer angerempelt. Dieser habe sich umgedreht und gefragt, was

los sei. Dann habe der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer einen Faustschlag ins Gesicht verpasst, worauf dieser umgekippt sei und sich am Kopf verletzt habe (Urk. 10/8 S. 2).

- 6 - Der Beschwerdegegner 1 sagte aus, es habe im Club "Probleme" gegeben, weshalb er habe weggehen wollen. Dabei habe er jemanden [den Beschwerdeführer] berührt und sie hätten sich angeschaut. Er habe [den Beschwerdeführer] gefragt, ob er ein Problem habe, worauf dieser gesagt habe "nein", und auch er habe gesagt, er habe keines und er habe weitergehen wollen. Dann sei hinter ihm eine Schubserei losgegangen und er habe gesehen, wie sein Kollege F.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer eine Faust ins Gesicht geschlagen habe. Er habe damit nichts zu tun haben wollen und habe den Club verlassen (Urk. 10/2 S. 3). F.\_\_\_\_\_ bestätigte, den Faustschlag ausgeführt zu haben. Es habe an jenem Abend immer wieder Streitereien im Club gegeben. Um ca. 1.30 Uhr sei er von hinten in den Rücken gestossen worden und habe einen Tritt erhalten. Er habe sich umgedreht und habe nur "diese Person" [den Beschwerdeführer] gesehen (Urk. 10/3 S. 2 oben). Er habe ausgeholt und zugeschlagen, da er gedacht habe, dass der Beschwerdeführer es gewesen sei, der ihn gestossen und getreten habe. Der Beschwerdeführer sei zu Boden gegangen und er habe noch gesehen, wie G.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer noch zweimal ins Gesicht geschlagen habe. Dann habe er den Club verlassen. Der Beschwerdegegner 1 habe nichts gemacht (Urk. 10/3 S. 1 ff.; Urk. 10/4 S. 2 f.). G.\_\_\_\_\_ sagte aus, es habe im Club von Anfang an "Probleme" gegeben. Er habe aber keinen "Stress" gewollt. Als plötzlich eine Schlägerei auf der Tanzfläche losgegangen sei und er gesehen habe, dass eine grosse Menge hinter ihm sei, habe er sich einen Weg Richtung Ausgang gebahnt, da er nicht habe riskieren wollen, "eine einzufangen" (Urk. 10/5 S. 2). Dabei habe er seinen Bruder [den Beschwerdegegner 1] gesehen und habe einen Schlag und Leute schreien gehört. Er habe zuerst gedacht, jemand habe seinen Bruder geschlagen, und er habe sich rächen wollen. Dann habe er aber gemerkt, dass nicht sein Bruder das Opfer gewesen sei, sondern der andere [der Beschwerdeführer]. Er sei zu der Person [dem Beschwerdeführer] hingegangen, um zu schauen, ob er ihn kenne, und da er "wie tot" ausgesehen habe, habe er ihm zwei Ohrfeigen verpasst, ihn hochgezogen und geschüttelt, um ihn zurückzuholen (Urk. 10/5 S. 2). Dann habe ihn sein Bruder [der Beschwerdegegner 1] gepackt und ihn vom Beschwerdeführer weg-

- 7 - gezogen und sie hätten gemeinsam den Club verlassen (Urk. 10/5 S. 2; Urk. 10/6). 3. Angriff

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.